



„Erneuerung der Ortsdosisleistungs-Messsonden am Standort Ahaus inklusive Montage“

**Öffentliche Ausschreibung
46;1002029153;ÖA**

Ausschreibungsbestimmungen

- zum Verbleib beim Bieter bestimmt – dem Angebot bitte nicht beifügen -

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Ausschreibungseinführung	4
1.1.	Gegenstand der Ausschreibung	4
1.2.	Losbildung	4
1.3.	Hauptangebot(e)	4
1.4.	Nebenangebote / Änderungsvorschläge	4
1.5.	Deutsches Recht / AGB des Bieters	4
2.	Form und Frist	5
2.1.	Festlegung der Vergabeart	5
2.2.	Fristen	5
2.2.1.	→ Veröffentlichung: 28.08.2026	5
2.2.2.	→ „Letzte Frage“ 15.09.2026	5
2.2.3.	→ „Letzte Antwort“: 16.09.2026	5
2.2.4.	→ Angebotsfrist: 21.09.2026 - 9:00 Uhr	5
2.2.5.	→ Bindefrist: 30.09.2026	5
2.3.	Form der Angebote und deren Einreichung	5
3.	Entschädigung für die Angebotserstellung	6
4.	Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO	6
5.	Garantie / Gewährleistung	6
6.	Prüfungsablauf	6
6.1.	Formale Prüfung	6
6.2.	Eignungsprüfung/-anforderung	6
6.3.	Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung	7
6.4.	Angemessenheit der Preise	7
6.5.	Wertungs-/Zuschlagskriterien	7
6.5.1	Preis	8
6.5.2	Qualität	8
7.	Vergütung / Leistungsverzeichnis	9
7.1.	Leistungsverzeichnis	9
7.2.	Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung	10
7.3.	Skonto	10
7.4.	Rückzahlung	11
8.	Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer	11
9.	Haftung des Auftragnehmers	12
10.	Kündigungsrecht	12
10.1.	Kündigungsrecht	12
11.	Bearbeitungs- / Lieferzeiten, Abnahme, Altgeräte	12
11.1.	Zuschlagerteilung	12
11.2.	Altgeräte – Entsorgung	12
11.3.	Lieferzeitraum	13
11.4.	Abnahme	13
11.5.	Verzögerungen	13
12.	Kommunikation zwischen Auftragnehmern und Auftraggeber	13

13.	Nachfolgeklausel	13
14.	Streitigkeiten/Gerichtsstand	13
15.	Auszug Wettbewerbsregister	14
16.	Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel	14
Teil 2 – Vertrags- / Ausführungsbestimmungen		14
Teil 3 - Aufbau / Gliederung des einzureichenden Angebots		15

Teil 1 - Ausschreibungsbestimmungen

1. Allgemeine Ausschreibungseinführung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) nimmt vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen landesweite bedeutsame fachliche Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaufgaben sowie einzelne, damit im Zusammenhang stehende hoheitliche, Aufgaben wahr.

Ausführliche Informationen über die Aufgaben des LANUK NRW finden Sie unter www.lanuk.nrw.de.

1.1. Gegenstand der Ausschreibung

Das Zwischenlager Ahaus in Nordrhein-Westfalen ist eine Lagerstätte für radioaktiven Abfall. Es befindet sich im westlichen Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ahaus, etwa drei Kilometer östlich des Stadtzentrums. Betreiber ist die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ).

Das Zwischenlager Ahaus wird mittels 13 Sonden zur Messung der gamma-Ortsdosisleistung (ODL) radiologisch überwacht. 12 Sonden befinden sich ringförmig um die Anlage in einer Höhe von 3,0 bis 3,5 m nahe dem Anlagenzaun, die 13. Sonde steht in der Ortsmitte von Ahaus. Sechs der 12 ODL-Messsonden am Zaun der Anlage werden von der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung betrieben, die übrigen sechs Sonden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK).

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beschaffung von zunächst einmal 7 ODL-Sonden (inkl. 1 Ersatzsonde), inkl. Montage.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.2. Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

1.3. Hauptangebot(e)

Der interessierte Bieter¹ kann **ein Hauptangebot** über den Vergabemarktplatz NRW abgeben. Das Angebot muss den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen entsprechen. Ein Angebot, das nur Teile der Leistungsbeschreibung abdeckt, ist nicht zulässig und würde von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

1.4. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Änderungen und / oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere an der Leistungsbeschreibung und diesen Ausschreibungsbestimmungen, führen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO **zum Ausschluss des Angebotes** von der Wertung.

1.5. Deutsches Recht / AGB des Bieters

Die Erbringung der Leistungen und die Zugrundelegung der vertraglichen Regelungen erfolgen nach deutschem Recht. Das Verfahren und die anschließende Auftragsabwicklung werden in deutscher Sprache durchgeführt.

¹ Soweit nachfolgend Berufs- und Personenbezeichnungen verwendet werden, so sind jeweils weibliche/männliche und diverse Personen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bietenden sind ausgeschlossen. **Werden sie dennoch beigelegt, so finden sie keine Anwendung.** Es gelten die Vertragsbestimmungen des Landes NRW.

2. Form und Frist

2.1. Festlegung der Vergabeart

Dieses Verfahren wird als Öffentliche Ausschreibung gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 UVgO mit einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen durchgeführt. Nach Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz NRW und in den nationalen Veröffentlichungsorganen können sich Interessenten unter www.evergabe.nrw.de kostenlos anmelden und die Vergabeunterlagen herunterladen und ihr Angebot in der vorgesehenen Frist und der vorgeschriebenen Form bei der ausschreibenden Stelle einreichen.

2.2. Fristen

2.2.1. → Veröffentlichung: 28.08.2026

Die Ausschreibung beginnt mit der Bekanntmachung gem. §§ 27 und 28 UVgO durch Übersendung des Bekanntmachungstextes an den Vergabemarktplatz NRW.

2.2.2. → „Letzte Frage“ 15.09.2026

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, oder bei Fragen zur Leistungsbeschreibung, z.B. konkreter Leistungsumfang, den Ausschreibungsbestimmungen oder insgesamt zum Vergabeverfahren so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

Etwaige Fragen sind über den Vergabemarktplatz des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) mit der dortigen Kommunikationsfunktion an den Auftraggeber zu richten.

2.2.3. → „Letzte Antwort“: 16.09.2026

Die letzte sich daraus ergebende Konkretisierung wird im Vergabemarktplatz des Landes NRW unter dieser Ausschreibung veröffentlicht. Ergänzende oder berichtigende Angaben bzgl. der Unterlagen zu dieser Ausschreibung werden allen übrigen Bietern ebenfalls schriftlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW mitgeteilt. Sämtliche Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Muss der Bewerber das bereits eingereichte Angebot aufgrund der Korrekturen / Konkretisierungen ändern, so ist dies möglich. Dabei muss er die jeweiligen Formvorgaben berücksichtigen (vgl. Formular 312/322).

Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist auch widerrufen.

2.2.4. → Angebotsfrist: 21.09.2026 - 9:00 Uhr

2.2.5. → Bindefrist: 30.09.2026

Der Bieter ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden.
Der Auftrag kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erteilt werden.

Hinsichtlich der Fristen für die Auftragsbearbeitung wird an dieser Stelle auf Ziff. 11.1 dieser Ausschreibungsbestimmung verwiesen.

2.3. Form der Angebote und deren Einreichung

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die jeweils zu beachtenden Formvorschriften ergeben sich insbesondere aus den Formularen 312_ 322_ und 511.

Angebote sind ausschließlich **elektronisch** über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestanforderungen dieser Vergabeunterlagen und die Anforderungen, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, eingehalten werden müssen.

3. Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung oder Vergütung gewährt. Gleiches gilt auch für die Aufhebung der Ausschreibung (vgl. Formular 511).

4. Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes nach der UVgO.

5. Garantie / Gewährleistung

Für die angebotenen und gelieferten Produkte gilt die gesetzliche Regelung zur Gewährleistung (24 Monate).

Eine Hersteller-Garantie (inkl. aller verbauten Teile) von 12 Monaten ist für alle Geräte eine Mindestanforderung.

Tritt ein Garantiefall ein, muss spätestens am übernächsten Werktag (außer sonnabends) nach der Meldung, der Techniker vor Ort sein, um die Reparatur des Schadens einzuleiten (abhängig vom Störungstyp – vgl. Leistungsbeschreibung). Dies erfolgt während der Geschäftszeiten des Auftraggebers (mo. – fr. zwischen 8:00 und 16:00 Uhr).

Eine **Garantieverlängerung gegen Aufpreis wird nicht gewünscht.**

6. Prüfungsablauf

6.1. Formale Prüfung

In der ersten Prüfung werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die formale oder inhaltliche Mängel aufweisen. Hierzu gehören u. a. die Angebote,

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- die nicht unterschrieben bzw. signiert sind,
- bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise haben.

6.2. Eignungsprüfung/-anforderung

An die formale Prüfung der Angebote wird sich gem. § 31 i. V. m. § 42 UVgO die Eignungsprüfung der Anbieter anschließen. Mit der Eignungsprüfung wird überprüft, ob die Bieter das Vorhandensein der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Als Prüfungsunterlagen werden herangezogen:

- a. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Firmen-Fragenkatalog**, ggf. auch für die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen
- b. Eigenerklärung Ausschlussgründe (**Formular 521**), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und den eingebundenen Subunternehmern
- c. **Formblatt Referenzen**, mindestens drei Referenzaufträge zur Installation und Inbetriebnahme von Strahlenfrühwarnsystemen an unterschiedliche Auftraggeber (Angabe von nach Art und Umfang vergleichbaren Leistungen, z.B. Überwachung einer radio-logischen Anlage oder ein nationales Messnetz zur Überwachung der Umgebungsradioaktivität, der letzten 5 Jahre). Die Aufträge müssen bereits vollständig erbracht und abgeschlossen sein, ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Nachunternehmen
- d. zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung einen Auszug aus dem Berufs- und Handelsregister oder ein vergleichbares Dokument (max. ein Jahr alt).

Für die weitere Wertung der eingegangenen Angebote wird für jeden einzelnen Anbieter geprüft und festgestellt, ob er zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen geeignet ist oder nicht. Nicht geeignete Bieter werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Eine Rangfolge der geeigneten Bieter bei der Eignungsprüfung wird **nicht** gebildet.

6.3. Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung

Es sind außerdem folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- e. soweit zutreffend: ausgefüllte und unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung (**Formular 531**)
- f. soweit zutreffend: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (**Formular 533a**) sowie Nachweis Unterauftragnehmer (**Formular 533b**)
- g. soweit zutreffend: Erklärung Eignungsleihe (**Formular 534a**)
- h. **technische Beschreibung der Sonden sowie des Prüfstrahlers gem. Leistungsbeschreibung**

6.4. Angemessenheit der Preise

Die Angebote aller geeigneten Bieter werden gemäß § 44 UVgO im nächsten Schritt auf die Angemessenheit der Preise geprüft. Wird festgestellt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), kann nach Aufklärung das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

6.5. Wertungs-/Zuschlagskriterien

Als Wertungskriterien werden der Preis (60%) sowie die Qualität (40%) zugrunde gelegt.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das insgesamt den höchsten Punktwert erzielt hat. Bei Punktgleichheit erhält das inhaltlich bessere Angebot den Vorzug

(höherer Punktwert des Zuschlagskriterium „Qualität“). Erzielen zwei Angebote vollkommene Punktegleichheit (bei den Zuschlagskriterien „Preis“ und „Qualität“) entscheidet das Los.

6.5.1 Preis

Der Bieter, dessen Angebot den niedrigsten Kostenwert erzielt hat, erhält die volle Punktzahl von 60 Punkten. Die übrigen Angebote werden gemäß der nachfolgend aufgeführten Formel ins Verhältnis zum günstigsten Angebot gesetzt (gerundet auf zwei Nachkommastellen).

$$= \frac{\text{Preis des günstigsten Angebotes}}{\text{Angebotspreis}} \times 100 \times 0,6 \text{ (60 Punkte)}$$

Beispiel:

Insgesamt gehen drei Angebote mit folgenden fiktiven Angebotspreisen ein:

Angebot 1: 145.000,00 €

Angebot 2: 500.000,00 €

Angebot 3: 200.000,00 €

Das günstigste Angebot 1 erhält 60 Punkte. Angebot 2 erhält 17,4 Punkte und Angebot 3 erhält 43,5 Punkte.

6.5.2 Qualität

Für die Bewertung der Qualität (insgesamt 40%) werden die vom Bieter gemachten Angaben zur schlüssigen und nachvollziehbaren Darstellung der angebotenen Leistung (Umsetzungskonzept), sowie die garantierten und verbindlichen Reaktionszeiten bei technischen Störungen herangezogen. Die Qualität wird nach folgendem Verfahren bewertet:

Umsetzungskonzept (40%):

Dabei legt der Auftraggeber insbesondere Wert auf eine schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der angebotenen Leistungen (max. 30 Seiten DIN-A4). Für die inhaltliche und qualitative Bewertung des Angebotes sind vom Bieter folgende Dokumente vorzulegen bzw. folgende Angaben zu machen:

- Technische Beschreibung der Messsonden mindestens mit den in Kapitel II.2 der Leistungsbeschreibung verlangten Angaben
- Zeichnung bzw. Skizze der vorgesehenen Masthalterung für die Messsonden (mit Größenangaben)
- Zeichnung bzw. Skizze des wetterfesten Gehäuses (innen) mit den darin eingebauten elektronischen Komponenten (mit Größenangaben)
- Beschreibung des Datenformats und des Zugangswegs, wie der Nutzer (AG) direkt auf die Daten zugreifen und diese ggf. bearbeiten kann (das Beispiel eines 10 Minuten Messwerts ist beizufügen)
- Angaben zum Prüfstrahler mindestens mit Angaben zu Hersteller, Nuklid und nomineller Aktivität sowie Skizze der Kalibriervorrichtung (mit Größenangaben)
- Beschreibung des Konzepts zur Sonden-Montage in Ahaus mit Angaben zur Anzahl eingesetzter Personen und Anzahl der geplanten Arbeitstage (einschließlich Tests und Freigabe).
- Schlüssige Darstellung zur Einhaltung der Reaktions- und Bearbeitungszeiten
- Projektzeitenplan

Es können höchstens 40 Punkte erreicht werden, die folgendermaßen verteilt werden:

- 32-40 Punkte: Die Darstellung entspricht in besonderem Maße und mit vorbildlichen Lösungsansätzen den Anforderungen und Zielsetzungen der Leistungsbeschreibung. Die Beschreibung ist besonders detailliert und schlüssig dargestellt.
- 24-31 Punkte: Die eingereichte Ausarbeitung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
- 16-23 Punkte: Die eingereichte Ausarbeitung ist schlüssig dargestellt, weist aber Mängel in der Detaillierung auf.
- 8-15 Punkte: Die eingereichte Ausarbeitung weist erhebliche Mängel in der Angabe zur verbauten Technik, etc. auf.
- 0-8 Punkte: In der eingereichten Ausarbeitung wurde die Aufgabenstellung nur unzureichend umgesetzt.

Bitte unbedingt beachten: Diese leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, können gem. § 41 Abs. 3 UVgO nicht nachgefordert werden.

7. Vergütung / Leistungsverzeichnis

7.1. Leistungsverzeichnis

Der Bieter trägt die erforderlichen Angaben selbstständig im Leistungsverzeichnis ein.

Die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preise decken die gem. Leistungsbeschreibung dargelegten Leistungen und Anforderungen ab. Ein Angebot, das nur Teile der Leistungsbeschreibung abdeckt, ist nicht zulässig und würde von der Wertung ausgeschlossen. Weiterhin enthalten die angegebenen Preise alle anfallenden Nebenkosten wie z. B. Personal-, Fahrt-, Material- und Versicherungskosten sowie Sachkostenaufwand, Post- und Fernspreckgebühren, Reise- und Fahrtkosten, Liefer- und Bürokosten, etc.

Im Leistungsverzeichnis gilt der jeweilige Einzelpreis.

Nachträglich entstandene Kosten, die nicht im Angebot ausgewiesen sind, werden nicht erstattet.

Skontoabzug: Der Bieter muss im Leistungsverzeichnis angeben, ob er einen Skontoabzug einräumt. Eine Skontogewährung wird bei der Preisbewertung positiv berücksichtigt, wenn das Zahlungsziel mind. 14 Tage beträgt. Der Preis wird entsprechend neu berechnet. Der Auftraggeber hat die Wahl, ob er den Skontoabzug und das damit verbundene verkürzte Zahlungsziel in Anspruch nimmt.

Sollten sich Unstimmigkeiten zwischen Einzelpreis und dem Gesamtpreis ergeben, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Gesamtpreis anhand der Einzelpreise zu korrigieren. Dies gilt auch für die spätere Auftragsabwicklung.

In den jeweiligen Spalten des Leistungsverzeichnisses sind grundsätzlich Preise einzutragen. **Striche oder freigelassene Felder sind keine verwertbare Preisangabe und führen zum Ausschluss des Angebotes.**

7.2. Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung

Die Rechnung ist grundsätzlich spätestens bis zum 27.11.2026 beim Auftraggeber einzureichen (vgl. § 13 Formular 512).

Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst nach der Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber (s. Nr. 2 zu § 17 Formular 512) und beträgt 30 Tage netto.

Wird die Abnahme nicht ausdrücklich erklärt und erfolgt kein Widerspruch, gilt die Abnahme einen Monat nach vollständiger Leistungserbringung als erklärt.

Die Rechnungen können nach Wahl des Auftragnehmers entweder

1. per E-Mail als Pdf-Datei an das Funktionspostfach poststelle@lanuk.nrw.de oder Fachbereich12@lanuk.nrw.de
oder
2. per unten aufgeführter **E-Rechnung** über ein zentrales E-Rechnungsportal unter Angabe der jeweiligen Vergabenummer

eingereicht werden.

E-Rechnungen Nordrhein-Westfalen

Als Leistungserbringer für öffentliche Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen haben Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit E-Rechnungen zu stellen. Für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens sowie für definierte weitere öffentliche Auftraggeber hat das Land Nordrhein-Westfalen ein zentrales E-Rechnungsportal entwickelt.

Das Portal bietet Rechnungsstellern die Möglichkeit eine Rechnung im Format XRechnung zu erstellen. Hierüber oder anderweitig erstellte Rechnungen können über das Portal hochgeladen und versendet werden. Dies setzt Ihre Registrierung im Portal voraus.

Die zur Rechnungsstellung benötigte Leitweg-ID des LANUK lautet: 05113-10001-62

Sie können auch ohne Registrierung Ihre Rechnung als Direktversand per E-Mail über das Postfach ingang@e-rechnung.nrw einreichen. Die eingereichte Rechnung muss eine XML-konforme Rechnung sein. Informationen zum Prozess ohne Registrierung als Direktversand finden Sie in den FAQ's unter dem Punkt „Wie nutzt man die Option des Direktversandes?“ unter folgendem Link: <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-informationen-fuer-rechnungssteller>

Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie hier: [E-Rechnung in NRW | Vergabe.NRW](#)

7.3. Skonto

Der Bieter muss angeben, ob er einen Skontoabzug einräumt. Falls er einen Skontoabzug ermöglicht, trägt er die Höhe des Skontoabzugs und das Zahlungsziel in das Leistungsverzeichnis ein.

Eine Skontogewährung wird bei dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Preis positiv berücksichtigt, wenn die Skontofrist mindestens 14 Tage beträgt. Der Preis wird entsprechend des Skontoabzugs neu berechnet.

Bei einer Skonto-Gewährung und einem angebotenen Zahlungsziel von weniger als 14 Tagen, wird der Skontoabzug bei der Wertungsphase nicht berücksichtigt. Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen kürzerer Fristen nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, so wird Skonto bei der Zahlung in Anspruch genommen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.

7.4. Rückzahlung

Sofern nach Leistung der Schlusszahlung durch den Auftraggeber Unstimmigkeiten in den Abrechnungsunterlagen festgestellt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich etwa zu viel gezahlte Beträge einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zu erstatten. Sind Beträge zurückzuzahlen, hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zurückzuzahlenden Betrag - abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind i. d. R. ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem abzuschließenden Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Wenn und soweit sich das Verfahren aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gegenüber dem zu Beginn der Vertragsdurchführung gemeinschaftlich festgelegten Terminplan verzögert, werden die Vertragspartner zum Ausgleich der bei dem Auftragnehmer entstehenden wirtschaftlichen Belastung angemessene Regelung treffen. Gleiches gilt im Falle von zusätzlichen oder geänderten Leistungen.

8. Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer

Ergänzend zu Nrn. 4 Formular 511 wird bestimmt, dass die vorgeschriebene Bietergemeinschaftserklärung von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet sein muss (vgl. Formular 531).

Zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen, Unterauftragnehmer einzubinden oder eine Bietergemeinschaft zu bilden, wird auf die **Formulare 511 und 512** verwiesen.

Die Einbindung von Unterauftragnehmern steht unter dem Vorbehalt des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt jedoch bereits bei Bezuschlagung des Angebots als erteilt, wenn

- a. der Dritte bereits im Angebot benannt wird,
- b. der Anteil an der Gesamtbearbeitung im Angebot ersichtlich ist,
- c. der Unterauftragnehmer die für die zu übernehmenden (Teil-)Aufgaben erforderliche Eignung aufweist (s. Nr. 6.2 dieser Ausschreibungsbestimmungen) und
- d. die Gründe für eine Hinzuziehung im Angebot dargelegt werden.

Falls ein Unterauftragnehmer bei der Auftragsbearbeitung einbezogen werden soll, ist mit dem Angebot aber mindestens der Anteil an der Gesamtbearbeitung anzugeben. Die Zustimmung des Auftraggebers wird dann mit Zuschlagserteilung erteilt.

Angebote, aus denen die vorgenannten Informationen **nicht** ersichtlich sind, können aus der Angebotsauswertung ausgeschlossen werden.

Soll der Dritte erst nach erfolgter Beauftragung hinzugezogen werden, muss der Auftraggeber zunächst seine Zustimmung erklären. Der Auftragnehmer legt die erforderlichen Informationen unaufgefordert vor. Wird ein Dritter ohne Zustimmung des Auftraggebers tätig, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Bietergemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

Die **Formulare 531, 533a/b und 534a** sind, soweit zutreffend, mit dem Angebot entsprechend einzureichen.

9. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Arbeitsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Falle eines Werkmangels richten sich gegen den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für fahrlässige bzw. grob fahrlässig verursachte Schäden und Verluste an und durch vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen.

10. Kündigungsrecht

10.1. Kündigungsrecht

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen, wenn er die vereinbarten Leistungen nicht erbringen oder einhalten kann.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer der vorbezeichneten Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfange nachkommt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach § 314 BGB wird hiervon nicht berührt.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11. Bearbeitungs- / Lieferzeiten, Abnahme, Altgeräte

11.1. Zuschlagerteilung

Die Fristen zum Vergabeverfahren sind gem. Nr. 2.2. dieser Ausschreibungsbestimmungen geregelt. Nach Abschluss der Angebotswertung kann der Zuschlag (Nr. 2.2.5.) auch früher erteilt werden. Das dort genannte Datum stellt somit den spätesten Termin zur Zuschlagerteilung dar.

11.2. Altgeräte – Entsorgung

Der Auftragnehmer hat die sechs Altsonden abzubauen und zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung hat der Auftragnehmer auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen und dem Angebot beizufügen.

11.3. Lieferzeitraum

Die Lieferung und Vor-Ort Montage kann unmittelbar nach Auftragserteilung erfolgen. Die Installation einschl. Funktionsprüfung und Abnahme, sowie Einweisung muss jedoch spätestens am 15.11.2026 abgeschlossen sein.

Der Auftragnehmer stimmt den Übergabetermin mindestens zwei Wochen vorher mit dem Auftraggeber ab. Dem Auftragnehmer werden die Ansprechpartner nach der Auftragserteilung benannt. Sollte die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen können, so ist es dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt, eigenmächtig einen Ersatztermin festzulegen. Mit dem Auftraggeber ist ein Ersatztermin abzustimmen.

11.4. Abnahme

Die Geräte sind am Lieferort funktionstüchtig aufzubauen/zu installieren und in einem betriebsbereiten Zustand zu übergeben. Im direkten Anschluss erfolgt eine Vor-Ort-Einweisung (Einweisung Hard-/Software) in deutscher Sprache.

Nach einem erfolgreichen Abschluss der Einweisung wird damit auch die Funktionsprüfung abgeschlossen und die Abnahme durch den Auftraggeber erklärt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist / Garantiezeit.

11.5. Verzögerungen

Die hier genannten Fristen und Zeitvorgaben sind unbedingt einzuhalten. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung des Arbeitsplanes als notwendig oder zweckdienlich erweisen oder erkennbar werden, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, wobei die Gründe im Einzelnen zu erläutern sind.

12. *Kommunikation zwischen Auftragnehmern und Auftraggeber*

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber während der Auftragsbearbeitung kann fernmündlich vorab erfolgen. Für wesentliche Absprachen ist sie schriftlich, elektronisch oder per Telefax bestätigend nachzuholen.

13. *Nachfolgeklausel*

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben.

14. *Streitigkeiten/Gerichtsstand*

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima, Recklinghausen**, vereinbart. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

15. Auszug Wettbewerbsregister²

Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Auftragserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 6 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) beim Bundeskartellamt für den Bietenden anzufordern, der den Zuschlag erhalten soll.

16. Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel

Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertragsänderungen oder –ergänzungen sind nur im Ausnahmefall zulässig. Sollten sie dennoch während der Auftragsbearbeitung erforderlich sein oder werden, bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Teil 2 – Vertrags- / Ausführungsbestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand/Aufgabenstellung/Zielsetzung

- (1) Der Umfang der Bearbeitung ergibt sich aus der veröffentlichten Leistungsbeschreibung.
- (2) Die im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlichten Dokumente sind auch nach der Zuschlagserteilung zu beachten. Dabei gelten insbesondere die folgenden Dokumente als Teil des Auftrags:
 - a. die veröffentlichte Leistungsbeschreibung und diese Ausschreibungsbestimmungen,
 - b. die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511),
 - c. die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW, VBNRW) (Formular 512),
 - d. die besonderen Vertragsbedingungen TVgG NRW (Formular 513) und
 - e. das Angebot des bezuschlagten Bieters.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers/Unteraufträge

- (1) Die Leistungen sind, wie vorgenannt (s. § 1) aufgeführt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methode, Techniken und Hilfsmitteln.
- (3) Für die Hinzuziehung von Dritten wird auf Teil 1, Nrn. 8 und 9, verwiesen.

§ 3 Datenschutz/Vertraulichkeit

² Ab einem Auftragswert von 30.000,00 EUR netto.

- (1) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen³ sind einzuhalten. Insoweit wird sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen.
- (2) Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhaltenen, z.T. vertraulichen, Informationen sowie über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse – auch nach Abschluss des Auftrages - unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, auf die weiteren Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie auf die eingebundenen Subunternehmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend zu belehren, sie zur strikten Beachtung aller vertraglichen Pflichten anzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpflichtungen schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer eine der vorgenannten Verpflichtungen, so hat er für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen deren Höhe vom Gläubiger nach billigem Ermessen zu bestimmen ist (§ 315 BGB), zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihnen übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderer Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

Teil 3 - Aufbau / Gliederung des einzureichenden Angebots

Dem Angebot **sind die folgenden Dokumente beizufügen:**

- a. Ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsschreiben (**Formular 324**)
- b. vollständig ausgefülltes **Leistungsverzeichnis**
Hinweis: Fehlt das Leistungsverzeichnis muss das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Eine Nachreichung ist nicht möglich!
- c. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Firmen-Fragenkatalog**, ggf. auch für die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen

³ Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW - Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000 (Fn [1](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

- d. Eigenerklärung Ausschlussgründe nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (**Formular 521**), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und den eingebundenen Subunternehmern
- e. **Formblatt Referenzen** gem. Ziffer 6.2. c der Ausschreibungsbestimmungen, ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft
- f. zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung einen Auszug aus dem Berufs- und Handelsregister oder ein vergleichbares Dokument (max. ein Jahr alt)
- g. Umsetzungskonzept gem. Ziffer 6.5.2 der Ausschreibungsbestimmungen
- h. sämtl. Nachweise, technische Beschreibungen, etc., gem. Leistungsbeschreibung
- i. soweit zutreffend: ausgefülltes und unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung (**Formular 531**)
- j. soweit zutreffend: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (**Formular 533a**) sowie Nachweis Unterauftragnehmer (**Formular 533b**)
- k. soweit zutreffend: Erklärung Eignungsleihe (**Formular 534a**)

Unvollständige oder fehlende Angaben können zum Ausschluss von der Wertung führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und zum Ausschluss von der Wertung führen.